

Dr. Reinhold Lütgemeier-Davin
Thesen zu zentralen Aspekten der Korrekturpraxis im Landesabitur
(Fach Geschichte)
für die Fachtagung in Gießen am 18.11.2014

- Prüflinge wie Kolleginnen und Kollegen können sich darauf verlassen, dass sich die Abituraufgaben in allen ihren Teilen strikt am Einführungserlass (bzw. neu: am Abiturerlass) ausrichten.
- Die drei zur Auswahl stehenden Abiturvorschläge haben jeweils einen Schwerpunkt in einem unterschiedlichen Halbjahr der Qualifikationsphase.
- Der stoffliche Unterschied (evtl. auch der methodische Zugriff) der Vorschläge wird berücksichtigt.
- Die Möglichkeit eines halbjahresübergreifenden Bezugs wird bei der Quellenauswahl beachtet. Die Problemstellung soll sich stimmig auf (mindestens) zwei Halbjahre beziehen.
- Die Lösungs- und Bewertungshinweise beschreiben alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgabenteile zu berücksichtigen sind, zeigen Lösungswege auf, die die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Das bedeutet freilich auch, dass Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, ebenso zu akzeptieren sind. Eine Entscheidung darüber liegt in der Verantwortung des korrigierenden Lehrers (Offenheit der Lösungshinweise, sich daraus ableitender Korrektur-Spielraum, verantwortungsvolle Korrektur des Lehrers).
- Die Lösungshinweise beschreiben in konkreter Form die vom Prüfling (bestenfalls) zu erwartende Leistung (15 KMK-Punkte), wobei angestrebt wird, bedeutsame Fakten, zentrale Argumente hervorzuheben und zugleich mögliche Denkrichtungen mit zu berücksichtigen.
- Es werden immer messbare Leistungen beschrieben.
- Die Abiturkommission Geschichte bemüht sich darum, die Lösungshinweise möglichst knapp und zugleich übersichtlich zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Absätze, Zwischenüberschriften und vor allem Spiegelstriche verwendet.
- Diese Spiegelstriche mit den entsprechenden inhaltlichen Ausführungen sind keineswegs als Abhakliste zu verstehen. Angegeben sind **mögliche** Fakten, **mögliche** Argumentationsstränge, **mögliche** Bewertungen, **mögliche** Gesamteinschätzungen. Eine Auflistung einer Vielzahl von knapp und evtl. gar ungeordnet aufgeführten Faktenpartikeln bei den Prüflingen wird selbstverständlich nicht angestrebt, sondern vielmehr die Ermöglichung einer stringenten, konzisen Argumentation auf der Basis historischen Wissens.
- Bei der Bewertung und Beurteilung ist die Intensität der Bearbeitung zu berücksichtigen. Als Bewertungskriterien dienen über das Inhaltliche hinaus qualitative Merkmale wie Strukturierung, Differenziertheit, sprachliche Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.
- Bei der Bewertung und Beurteilung einer Prüfungsleistung ist zwingend zu berücksichtigen, in welcher Weise dem jeweils vorgegebenen Operator genügt worden ist.
- Um die Korrektur zu erleichtern, werden bei der Beschreibung der 05- bzw. 11-Punkte-Grenze i.d.R. Schlüsselwörter verwendet, d.h.
für 05 Punkte z.B.: weitgehend, noch nachvollziehbar, insgesamt verständlich, in Ansätzen, hinreichend, teilweise,
für 11 Punkte z.B.: stringent, fundiert, adäquat, angemessen, überzeugend, prägnant, wobei durch die Hinzufügung von „weitgehend“ deutlich gemacht wird, dass noch hinreichend Raum für eine bessere Leistung als 11 Punkte verbleibt.

Referenzpunkte hierzu sind die EPAs im Fach Geschichte, die die Aspekte für eine Bewertung benennen und 05 bzw. 11 Punkte beschreiben.

- Aspekte der Bewertung sind hiernach: fachliche Korrektheit, Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und Methoden des Fachs, Folgerichtigkeit der Ausführungen, Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität, Selbstständigkeit, konzeptionelle Klarheit, Erfüllung standardsprachlicher Normen
- Bei den Lösungshinweisen soll sichergestellt sein, dass sie
 - stimmig auf die Aufgabenstellung bezogen sind,
 - die erwartete Leistung hinreichend detailliert beschrieben wird,
 - die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen nachvollziehbar ist,
 - eine differenzierte eigenverantwortliche und nachprüfbar Bewertung durch den korrigierenden Lehrer möglich wird,
 - die Bewertungshinweise fachlich und fachdidaktisch angemessen sind,
 - die Bewertungshinweise sich bei der Korrektur gut umsetzen lassen.
- Allein der Begriff „Lösungshinweise“ verdeutlicht die relative Offenheit der Lösung. Es können immer nur mögliche Argumente, mögliche Argumentationsstränge, mögliche Ergebnisse formuliert werden. Dies gilt in besonderem Maße bei handlungsorientierten / kreativen Aufgaben. Auch bei diesen Aufgabenteilen bezieht sich die Lösung zwar maßgeblich auf die thematisch-inhaltliche Ebene und die Umsetzung bedarf keiner Begründung durch den Prüfling wie z.B. im Fach Deutsch. Aber Qualität einer Lösung zeichnen sich auch hier aus z.B. durch:
 - Berücksichtigung der historischen Voraussetzungen/Bedingungen,
 - die Faktizität einer Aussage/Argumentation,
 - die Berücksichtigung der Perspektive eines fiktiven Autors,
 - das Verhältnis von historischen Aussagen und Schlussfolgerungen...
- Das Maximalziel, zu differenzierten Lösungen zu kommen, berücksichtigt, dass auf unterschiedlichen Ebenen angesetzt und dass zu unterschiedlichen Urteilen gekommen werden kann. Die Lösungs- und Bewertungshinweise berücksichtigen gerade im letzten Aufgabenteil (aber nicht nur dort) unterschiedliche Wege für die Urteilsbildung und die Möglichkeit, zu unterschiedlich begründeten und dabei stichhaltigen historischen Urteilen zu gelangen.
- Die Abiturkommission liefert keine standardisierten Lösungen, sondern lediglich Handlungsanweisungen für die Korrektur, wohl wissend, dass der korrigierende Lehrer Spielraum für die Bewertung behalten muss – freilich im Rahmen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik, der Aufgabenstellung, des für die Orientierung in der Qualifikationsphase verbindlichen Einführungs- bzw. Abiturerlasses.
- Tritt das neue hessische Kerncurriculum in Kraft, hat dies Auswirkungen auf die Aufgabenkonstruktion und die Lösungshinweise. Neue Aufgabenformate (z.B. materialgestützte Aufgaben) sind zu erwarten. Bei den Lösungshinweisen wird es einen deutlicheren Bezug zu den Kompetenzen geben müssen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistung zwingend zu berücksichtigen sind.